

Antrag nach der Coronavirus-Testverordnung – TestV

zur Genehmigung eines einrichtungs- oder unternehmensbezogenen Testkonzeptes

Landeshauptstadt Dresden

Gesundheitsamt/53.1

PF 12 00 20

01001 Dresden

(Zusendung bitte ausschließlich postalisch)

1. Angaben zur Einrichtung/zum Unternehmen

Einrichtung/ Unternehmen:

vertreten durch:

Anschrift:

PLZ, Ort:

Telefonnummer:

E-Mail-Adressen:

2. Leistungsspektrum der Einrichtung

- Krankenhaus, Einrichtung für ambulantes Operieren, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtung, Dialyseeinrichtung, Tageskliniken
- voll- oder teilstationäre Einrichtung zur Betreuung und Unterbringung älterer, behinderter oder pflegebedürftiger Menschen
- stationäre Einrichtungen der Wohnungslosenhilfe („Obdachlosenunterkünfte“)
- ambulanter Pflegedienst, inklusive ambulante Intensivpflege, ambulante Hospizdienste und Leistungserbringer der spezialisierten ambulanten Palliativversorgung oder ähnliche Einrichtungen
- ambulante Dienste der Eingliederungshilfe

3. Angaben zum Testszenario in der Einrichtung/dem Unternehmen

- Anzahl der Betten in stationären Einrichtungen:

- Anzahl der behandelten/betreuten Personen bei ambulanten Einrichtungen:

- Anzahl der testberechtigten Beschäftigten:

- Anzahl der insgesamt eingesetzten Tests pro Monat:

4. Weitere Angaben

Bitte beschreiben Sie kurz den Kreis der zu testenden Personen? Wer soll getestet werden?

Bitte beschreiben Sie kurz das Vorgehen bei Vorliegen eines positiven Testergebnisses:

Welche einrichtungsbezogenen Vorgaben gelten in diesem Falle, auch hinsichtlich von Schutzmaßnahmen und Absonderung bzw. sofortige Freistellung positiv getesteter Beschäftigter?

Wie verändert sich das Besuchs- und Zugangsregime im Falle einer positiven Testung?

Wie erfolgt die PCR-Nachtestung (Hausarzt für betreute Personen, Betriebsarzt für Beschäftigte)?

Wie wird die Meldung an das Gesundheitsamt vorgenommen und gibt es dafür ein Formblatt im Unternehmen?

5. Nachfolgende Punkte werden durch die Einrichtung/das Unternehmen bestätigt

- Die Testungen werden in ihrer Häufigkeit maximal nach Bundestestverordnung durchgeführt.
- Die Testungen werden fortlaufend dokumentiert.
- Die Testung wird nur durch fachlich geeignetes Personal durchgeführt.
Es wird ausreichend Personal für die Durchführung der Testung eingeteilt.
- Es ist sichergestellt, dass die mit der Testung betrauten Kräfte entsprechend geschult sind. Die Schulung ist zu dokumentierten (Durchführende, Qualifikation, Datum, Teilnehmende, Produkt).
- Bei der Durchführung des Tests wird persönliche Schutzausrüstung getragen (FFP2 Masken, Handschuhe, Schutzbrillen/Visiere, ggf. Schutzkittel).
- Die Testungen werden in einem gesonderten und gut gelüfteten Raum mit geordnetem Zugang, z. B. über Terminvergabe und einen separaten Wartebereich durchgeführt. Bei Testung im Zimmer von Bewohner/-innen wird die ausreichende Lüftung gewährleistet.
- Die adäquate und ordnungsgemäße Entsorgung des Verbrauchsmaterials ist gesichert.
- Alle zu testenden Personen erhalten vorab der Testung Informationen über diese.
Die Informationen hängen in der Einrichtung aus bzw. werden bei ambulanten Diensten anderweitig zur Kenntnis gegeben. Das Einverständnis der zu testenden Personen oder von deren Vertreter/-in in die Testung liegt dokumentiert vor.
- Es ist eine Person mit der fachlichen Leitung zur Umsetzung der unternehmens- bzw. einrichtungsbezogenen Testkonzeption betraut. Diese Person ist:

6. Sonstige Bemerkungen/Hinweise:
